

TIERTRANSPORT NEUE VORSCHRIFTEN UND VOLLZUG DURCH DIE KANTONE

Markus Jenni

Veterinärdienst des Kantons St. Gallen

Transportgut

Wirbeltier

- ⊙ Geeignet
- ⊙ Transportvorbereitung
 - auf dem Betrieb
- ⊙ Transportfähigkeit
 - Je nach Zustand und Bestimmungsort

Geeignetes Fahrzeug

für die Tiere



Neue Tiertransportvorschriften

Änderung Tierschutzverordnung vom 1. Sept. 2008

◎ **Fahrzeit max. 6 Std** **ab 1.9.2008**

- Als Fahrzeit ist definiert, wenn die Räder rollen.
- Wird die Fahrt während über 4 Stunden unterbrochen, muss den Tieren die Mindestfläche für die Haltung, sowie Wasser und allenfalls Futter zur Verfügung gestellt werden.

Neue Tiertransportvorschriften

Änderung Tierschutzverordnung vom 1. Sept. 2008

◎ **Transport von geschwächten Tieren**

- Tiere um den Geburtsablauf dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmassnahmen transportiert werden.

◎ **Verletzte und kranke Tiere**

- dürfen zwecks Behandlung oder Schlachtung unter besonderen Vorsichtsmassnahmen, **so weit als nötig**, transportiert werden.

Neue Tiertransportvorschriften

Änderung Tierschutzverordnung vom 1. Sept. 2008

◎ Rampen-Querleisten ab 1.9.2010

- Huf- und Klautiere müssen über gleitsicherer Rampen ein- und ausgeladen werden können. (bestehend)
- Die Rampen müssen mit Querleisten versehen sein.



Neue Tiertransportvorschriften

Änderung Tierschutzverordnung vom 1. Sept. 2008

◎ Querstellung Rinder ab 1.9.2008

- Werden Rinder über 500 Kg angebunden und quer gestellt transportiert, muss die Fahrzeug-Aussenbreite mindestens 2.50 m betragen. **Keine lichte Innenbreite!**



Neue Tiertransportvorschriften

Änderung Tierschutzverordnung vom 1. Sept. 2008

☉ Einstreumaterial ab 1.9.2008

- Die Bodenfläche der Transportmittel und –Behälter muss beim Transport von Huf- und Klautentieren mit Einstreumaterial bedeckt sein.



Das Einstreumaterial muss, um die Körperausscheidungen zu binden und die Rutschfestigkeit zu erhalten, saugfähig sein.

Neue Tiertransportvorschriften

Änderung Tierschutzverordnung vom 1. Sept. 2008

⊙ Raumbedarf (neu; Innenhöhe) ab 1.9.2013

- Zur bereits vorhandenen minimalen Bodenfläche, ist neu auch eine minimale Innenhöhe vorgeschrieben.

Raubedarf für den Transport von Schweinen

Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
bis 15 kg	0,09 m ²	75 cm
15–25 kg	0,12 m ²	75 cm
25–50 kg	0,18 m ²	75 cm
50–75 kg	0,30 m ²	90 cm
75–90 kg	0,35 m ²	100 cm
90–110 kg	0,43 m ²	100 cm
110–125 kg	0,51 m ²	100 cm
125–150 kg	0,56 m ²	110 cm
150–200 kg	0,69 m ²	110 cm
über 200 kg	0,82 m ²	110 cm

Raubedarf für den Transport von Rindern

Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
40–80 kg	0,30 m ²	Widerristhöhe + 20 cm
80–150 kg	0,40 m ²	Widerristhöhe + 25 cm
150–250 kg	0,80 m ²	Widerristhöhe + 25 cm
250–350 kg	1,00 m ²	Widerristhöhe + 35 cm
350–450 kg	1,20 m ²	Widerristhöhe + 35 cm
450–550 kg	1,40 m ²	Widerristhöhe + 35 cm
550–700 kg	1,60 m ²	Widerristhöhe + 35 cm
über 700 kg	1,80 m ²	Widerristhöhe + 35 cm

Mindestraumbedarf

Raumbedarf für den Transport von Pferden

	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
Fohlen	0,85 m ²	Widerristhöhe + 40 cm
Leichte Pferde	1,40 m ²	Widerristhöhe + 40 cm
Mittlere Pferde	1,60 m ²	Widerristhöhe + 40 cm
Schwere Pferde	1,90 m ²	Widerristhöhe + 40 cm

Raumbedarf für den Transport von Ziegen

Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
unter 35 kg	0,25 m ²	Widerristhöhe + 50 cm
35–55 kg	0,33 m ²	Widerristhöhe + 50 cm
über 55 kg	0,50 m ²	Widerristhöhe + 50 cm

Raumbedarf für den Transport von trächtigen Auen und von Zuchtwidern

	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
Auen	0,50 m ²	Widerristhöhe + 30 cm
Widder	0,50 m ²	Widerristhöhe + 30 cm

Raumbedarf für den Transport von geschorenen Schafe

Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
30–45 kg	0,25 m ²	Widerristhöhe + 25 cm
45–60 kg	0,33 m ²	Widerristhöhe + 30 cm
über 60 kg	0,40 m ²	Widerristhöhe + 30 cm

Raumbedarf für den Transport von nicht geschorenen Schafe

Gewicht	Fläche je Tier	Mindesthöhe des Abteils
unter 30 kg	0,20 m ²	Widerristhöhe + 20 cm
30–45 kg	0,25 m ²	Widerristhöhe + 25 cm
45–60 kg	0,40 m ²	Widerristhöhe + 30 cm
über 60 kg	0,50 m ²	Widerristhöhe + 30 cm

Neue Tiertransportvorschriften

Änderung Tierschutzverordnung vom 1. Sept. 2008

☉ **Beleuchtungsquellen** **ab 1.9.2008**

- Das Innere der Transporteinheit ist beim Verladen gut zu beleuchten.
- Um die Tiere auf dem Transport zu kontrollieren, müssen fest angebrachte oder tragbare Beleuchtungsquellen vorhanden sein.



Neue Tiertransportvorschriften

Änderung Tierschutzverordnung vom 1. Sept. 2008

⦿ Abschlussgitter

ab 1.09.2010








- Beim Transport von Klauentieren muss bei geöffneter Rampe, ein Abschlussgitter verhindern, dass die Tiere aus dem Fahrzeug können.



Vollzug durch den Kanton

kant. Veterinärbehörden

⊙ Welche Kompetenzen haben die Kantone:

- Anhalten von Tiertransportfahrzeugen 
- Verlangen und Kontrolle von Führer- und Fahrzeugausweis 
- Kontrolle der transportierten Tiere 
- Verlangen der erforderlichen Dokumente 
- Erhebung von Bussen 
- Erstellen von Strafanzeigen an die Justiz 
- Weiterfahrt verhindern 

Wie kontrolliert der Kanton

die definierten Vollzugsorgane der Kantone

- ◎ Überprüfung der Ladung und Papiere von stehenden Tiertransportfahrzeugen
 - Auf den Produktions- oder Empfängerbetrieben (z. B. nach einer Nachfahrt)
 - In Schlachthanlagen vor, während oder nach dem Abladen
 - Auf Märkten, Schauen oder Ausstellungen
 - Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen Transportkontrollen der Polizei

Wie kontrolliert der Kanton

gesetzliche Grundlagen

- ⊙ eidg. Tierschutzgesetz SR 455
- ⊙ eidg. Tierschutzverordnung SR 455.1
- ⊙ eidg. Tierseuchengesetz SR 916.40
- ⊙ eidg. Tierseuchenverordnung SR 916.401
- ⊙ Technische Weisung des Bundesamtes für Veterinärwesen über die Kennzeichnung von Klautentieren

Zusammenfassung

- ⦿ Die kantonalen Vollzugsorgane müssen sich bei der Vollzugsarbeit an die gesetzlichen Grundlagen halten.
- ⦿ Die Kantone können:
 - verwaltungsrechtliche Massnahmen als Verfügung erlassen
 - Strafanzeige bei der Strafuntersuchungsbehörde einreichen